



Amtssigniert. SID2017031021525
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz Rechtliche Angelegenheiten

Mag. Theresa Gstöttner

Telefon +43(0)512/508-3483

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Innsbruck;
Kraftwerk Tauernbach-Gruben – Verfahren nach dem UVP-G 2000;
EDIKT**

Geschäftszahl U-UVP-6/1/50-2017

Innsbruck, 21.02.2017

EDIKT

Gemäß §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, sowie § 9 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2016, wird kundgemacht:

I. Antrag

Mit Eingabe vom 09.01.2013, ergänzt bzw. geändert mit Schriftsätzen vom 27.05.2014, vom 30.07.2015, vom 07.03.2016 und vom 30.11.2016 beantragte die TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, bei der Tiroler Landesregierung als zuständige UVP-Behörde unter Vorlage der Umweltverträglichkeitserklärung und der nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen die Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Kraftwerk Tauernbach-Gruben“ nach dem UVP-G 2000.

II. Beschreibung des Vorhabens

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG plant oberhalb der Marktgemeinde Matrei in Osttirol die Errichtung und den Betrieb eines Ausleitungskraftwerks am Tauernbach mit einer Ausbauwassermenge von 9,0 m³/s, einer Bruttofallhöhe von 380,2 m und einer installierten Leistung von 27,1 MW.

Das Gefälle des Tauernbachs soll von kurz unterhalb der Schildalmen bis unterhalb der T.A.L.-Pumpstation bei Gruben, vor dem Eingang zur Prosseggklamm energetisch genutzt werden.

Die Anlage besteht aus einer Wasserfassung, einem Triebwasserweg (Stollen und Druckrohrleitung) und einem Krafthaus.

Das Vorhaben erstreckt sich auf das Gebiet der Marktgemeinde Matri i.O und liegt vollständig außerhalb der Nationalparkgrenzen des Nationalparks Hohe Tauern.

Im Wesentlichen ist Folgendes vorgesehen:

Die Wasserfassung besteht aus einer Wehranlage mit Fischbauchklappe, einem Zulaufkanal, einem Entsander und einer Entnahmekammer.

Die Restwasserabgabe erfolgt über das Dotierschütz im Spülkanal und die Spülleitungen im Entsander. Dabei wird über das Dotierschütz durchgehend mindestens eine Restwassermenge von 0,22 m³/s abgegeben.

Die Erschließung der Wasserfassung erfolgt über die Felbertauernstraße und die Abfahrt Schildalmen. Die Zugänglichkeit der Wasserfassung während des Betriebes wird über eine zu errichtende Privatstraße und die Brücke über die Wehranlage sichergestellt.

Der Triebwasserweg hat eine Gesamtlänge von 8.525m und besteht aus einem Druckstollen (2.210m), einem Rohrstollen (160m) und einer Druckrohrleitung (6.155m). Er beginnt an der Wasserfassung und verläuft zunächst rechtsufrig im freien Gelände bis zur Querung des Tauernbachs und anschließend in der Felbertauernstraße. Der letzte Abschnitt bis zum Krafthaus verläuft linksufrig wieder im freien Gelände.

Der Krafthausstandort befindet sich unmittelbar unterhalb der T.A.L.-Pumpstation bei Gruben.

Die Zufahrt zur Baustelle des Krafthauses erfolgt von der Felbertauernstraße aus über die bestehende Zufahrt zur T.A.L.-Pumpstation Richtung Tauernbach und anschließend über eine temporäre Zufahrt, die später zur endgültigen Kraftwerkszufahrt und dem Vorplatz ausgebaut wird.

Für die Herstellung der Wasserkraftanlage wird von der Konsenswerberin von einer Gesamtbauzeit inkl. Inbetriebnahme von ca. 3,5 Jahren ausgegangen.

Das Vorhaben sieht befristete Rodungen im Ausmaß von insgesamt 0,75 ha und unbefristete Rodungen im Ausmaß von insgesamt 0,58 ha vor.

Im Vorhaben sind zudem Vermeidungs- und Verhinderungsmaßnahmen und diverse Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

III. Verfahren nach dem UVP-G 2000

Für dieses Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem zweiten Abschnitt des UVP-G 2000 durchzuführen, wobei gegenständliches Verfahren im Großverfahren gemäß §§ 44a ff AVG geführt wird. Nach Abschluss des Verfahrens entscheidet die Tiroler Landesregierung als zuständige UVP-Behörde mit Bescheid.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung liegen in der Zeit vom 13.03.2017 bis einschließlich 08.05.2017 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Matri i.O während der jeweiligen Amtsstunden und beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Zimmer-Nr. B144, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, während der jeweiligen Amtsstunden auf.

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen.

IV. Hinweise

1. Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist vom 13.03.2017 bis 08.05.2017 an die Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde, per Adresse Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme abgeben (§ 9 Abs. 5 UVP-G 2000).

Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 leg. cit. kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil (§ 19 Abs. 4 UVP-G 2000).

2. Die Kundmachung des Antrages durch Edikt hat zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der UVP-Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Als rechtzeitig erhoben gelten Einwendungen nur dann, wenn sie innerhalb der oben genannten Auflagefrist bei der UVP-Behörde, per Adresse Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, eingebracht werden (§ 44b Abs. 1 AVG). Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen (§ 42 Abs. 3 AVG).
3. Dieses Edikt hat zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44f AVG).
4. In das Edikt, die Kurzbeschreibung des Vorhabens, die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung und den vorläufigen Zeitplan kann auch im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/kundmachungen/> Einsicht genommen werden.

Für die Landesregierung

Dr. Katharina Somavilla